

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Achim Hubrig Gerüstbau

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsabschluss

1.1 Vorstehendes bzw. beigefügtes Angebot geben wir ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltener technischer Erfordernisse ab. Es gelten darüber hinaus – soweit nachstehend nicht anders vereinbart:

Die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die EN 12811-1, DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage.

Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Etwaige, der Ausschreibungen des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht ausdrücklich mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserem Angebot bzw. Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7, 4.3.23, sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

3.7

3.7.1 Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste. Der Gerüstbauer überlässt das Gerüst (auch Wetterschutzdächer) anderen Gewerken zur Nutzung. Daher kann er auf die **fortdauernde Verkehrssicherheit** und damit einhergehende **Betriebssicherheit** in der Regel **keinen** Einfluss mehr nehmen. Deshalb ist für den Erhalt der Betriebssicherheit eines Gerüsts nicht nur der **Gerüststeller**, sondern **jeder Unternehmer**, der sich des Gerüsts bedient, verantwortlich. Hinzu kommt, dass nach **§10 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung** jeder Nutzer selbst zu überprüfen hat, ob das Gerüst oder das Wetterschutzdach als Arbeitsmittel für seine Arbeitnehmer sicher ist. Maßnahmen, die notwendig sind, z.B. Auswirkungen von Witterungseinflüssen, die von dem Wetterschutzdach oder dem Gerüst beseitigt werden müssen (Eisbildung, Schneebeleg usw.), sind vom **Auftraggeber als Nutzer selbst zu erbringen**. Selbstverständlich kann der Gerüstunternehmer diese Pflicht übernehmen, aber nur gegen **gesonderte Vergütung!**

3.7.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen am Gerüst auftreten, hat uns der Auftraggeber sofort zu informieren. In diesem Falle hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand nach Information durch den Auftraggeber auf dessen Kosten wieder herzustellen. Abänderungen des Gerüsts dürfen nur durch den Auftragnehmer vorgenommen werden. Alle Abänderungen durch den Auftraggeber oder Dritte sind unzulässig.

3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen. Ansonsten übernimmt der Auftragnehmer die Kosten.

4.3.23 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist besenrein zurückzugeben.

5.1.3 Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmasslänge und Aufmasshöhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt; dabei kann die kleinste Aufmasslänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und –gruppe

oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmasshöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet.

1.3 Werbeplanen von Fremdh Handwerkern müssen vor Abbau entfernt werden. Es wird keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl übernommen. Materiallagerungen auf den Gerüstlagen sind vor dem Gerüstabbau zu beseitigen.

Defekte Gerüstteile müssen vor Abbau gemeldet werden. Beschädigte Gerüstteile werden in Rechnung gestellt.

1.4 Vielfach vertreten Auftraggeber, dass sie die Vorhaltung des Gerüsts während der Wintertage nicht zu vergüten brauchen. Dies wird dadurch begründet, dass das Gerüst während der Wintertage aufgrund Schnee und Eis nicht genutzt werden kann.

Die Gebrauchsüberlassung eines Gerüsts ist nach **Mietvertragsrecht** zu beurteilen. Somit besteht die **Mietzahlungspflicht** allein aufgrund des Vertrages für die Gebrauchsüberlassung, ohne Rücksicht darauf, ob der Mieter den Gebrauch ausübt, ausüben kann oder nicht, er trägt als Sachleistungsgläubiger das Verwendungsrisiko.

2. Auftragserteilung

2.1 Alle Verträge werden für uns erst mit einer Auftragsbestätigung bindend. An unsere Angebote halten wir uns längstens für drei Monate gebunden. Sind in unserer Auftragsbestätigung keine bindenden Zeiten für den Beginn der Arbeiten festgelegt, so sind wir an unsere Auftragsbestätigung längstens drei Monate gebunden. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

2.2 Für den Inhalt des Vertrages ist unser Angebot und bei schriftlicher Auftragsbestätigung diese endgültig maßgebend, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen (Werktage außer Samstag) schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Sollte keine Auftragsbestätigung vorliegen, so gelten die Angebotsbedingungen.

2.3 Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Besteller bei Anforderung des Gerüsts besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Kosten die aus erschwerende Umstände resultieren werden gesondert berechnet. Erschwerende Umstände in diesem Sinne sind insbesondere:

- Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes, nicht tragfähiges Gelände
- Unzulängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle
- Bauseits geforderte unübliche Verankerung des Gerüsts, Einsetzen von Befestigungsdübeln und ähnliches
- Beseitigung von Hindernissen wie Sträucher, Bäume, andere Gewächse, Kabel, Leitungen und dergleichen sowie deren Absicherung
- Umhängen auf andere Verankerungspunkte, d. h. Umänderung der Gerüstbefestigung nach Angabe nach Fertigstellung der Gerüste
- Herstellung von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung sowie der Art von Planierarbeiten
- besonderer Aufwand zur Herstellung der statischen Voraussetzungen der Aufnahme und Ableitung der von dem Gerüst verursachten Lasten.
- Aufstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung des Gerüsts und Anfertigen von Zeichnungen jeder Art

-Gebühren für Genehmigungen jeder Art, insbesondere polizeiliche An und Abmeldungen, Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeleuchtung

-Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns zum Transport unseres Gerüstmaterials kostenlos genutzt werden. Die Baustelle muss mit einem LKW >10 Tonnen befahrbar sein. Im Bedarfsfall ist Kraftstrom 380/220 V einschließlich Stromanschluss an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.

-Das Gerüst wird an der Gebäudefassade befestigt. Freistehende Gerüststellung wird gesondert berechnet.

2.4 Kann eine Gerüststellung an einem fest vereinbarten Termin aus bauseitigen Gründen nicht erfolgen und wird eine kurzfristige Absage der Gerüsterstellung erteilt, muss bauseits der volle Arbeitstag (3 Mann à 8 Stunden zum Stundenverrechnungssatz) vergütet werden. Wurde die Baustelle von unserer Kolonne schon angefahren muss die Fahrtzeit zusätzlich vergütet werden.

2.5 Änderungen von ausgehändigten Plänen im Zeitraum der Angebotsabgabe bis zur Ausführung müssen uns mitgeteilt werden. Umbauarbeiten aufgrund veralteter oder fehlerhafter Pläne müssen bauseits auf Nachweis bezahlt werden.

2.6 Die zugesendeten Baustellenzettel bei Auftragserhalt sind bauseits ausgefüllt, vor der Gerüststellung an uns zurückzusenden. Liegt bei anstehenden Umbauarbeiten kein ausgefülltes Dokument bei uns vor, oder sind die Angaben in dem Dokument falsch, gehen Umbauarbeiten zu Lasten des Auftraggebers.

2.6 Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten:

3.0 Benutzung des Gerüstes

Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen. Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüstes sowie am Gerüst ist unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Planen, das Untergraben der Gerüste und dergleichen. Der Besteller hat das Gerüst nach Ablauf der Vorhaltezeit gereinigt zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet. Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte weiterzuvermieten.

4.0. Genehmigung zu Arbeiten auf Grundstücken und Freihalten der Grundstücke und Zufahrten für Gerüstbauarbeiten

Alle anfallenden Genehmigungen (behördlich, nachbarrechtlich etc.) und daraus resultierende Kosten und Gebühren sind Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Baustelle für den Aufbau des Gerüstes sowie den An-und Abtransport freizuhalten. Soweit baubedingt Beeinträchtigungen des Grundstücks erforderlich sind (z.B. Beseitigung von Pflanzen, Hindernissen, Bodenverfestigung usw.) stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen eigenen oder Forderungen Dritter frei.

5.0 Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war.

6.0 Freigabe von Gerüsten zum Abbau

6.1 Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der

Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Arbeitstage (Werktage außer Samstag) nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

6.2 Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden

Gründen nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

7. Schäden an einzurüstenden Sachen und an Nachbargrundstücken

Für Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die beim Aufbau, der Benutzung oder dem Abbau des Gerüsts entstehen, haften wir nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Dies gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Satellitenschüsseln, Fenstern, Neonleuchten oder sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen. Soweit an bebauten oder unbebauten Nachbargrundstücken Eingriffe (wie z.B. an Ziegeln, Kaminen, Hauswänden usw.) erforderlich sind, ist zur Wiederherstellung der Auftraggeber auf seine Kosten verpflichtet. Der Auftraggeber stellt uns von eventuellen Forderungen Dritter insoweit frei.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Es gilt § 16 VOB/B. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr.1 VOB/B) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

8.2 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16, Nr. 3, Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 812, Abs.3 BGB) berufen.

8.3 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderung ist dem Grunde und der Höhe nach von uns anerkannt oder durch einen rechtskräftigen Entscheid eines Gerichtes festgestellt.

9. Haftung

Sollten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertretende Mängel unsere Leistungen oder Handlungen, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche des Auftraggebers entstehen, so haften wir mit Ausnahme von Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bis zur Höhe von insgesamt 3.000.000,-- für Schäden aus jedem zu vertretenen Schadensfall.

10. Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11. Gerichtsstand und Rechtsgeltung

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird Karlsruhe bestimmt. Diese Gerichtsstandvereinbarung betrifft nur Kaufleute (nicht Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB) und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich, rechtliches Sondervermögen oder wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Es gilt deutsches Recht.

II. Allgemeine Bedingungen für die Vermietung und Überlassung von Bauaufzügen

Die Überlassung von Bauaufzügen der Firma Achim Hubrig Gerüstbau erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Mit Abschluss des Erstvertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Auftraggeber die Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an.

1.

Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau verpflichtet sich dem Auftraggeber den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Bauaufzug mit Zubehör für die vereinbarte Zeit aufzustellen und zu überlassen. Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau übergibt den Bauaufzug im betriebsfähigen Zustand. Mit der Übergabe an den Auftraggeber geht die Gefahr einer Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über.

2.

Im Übergabeprotokoll hat der Auftraggeber den einwandfreien Zustand des übernommenen Bauaufzuges und den Umfang des Zubehörs zu bestätigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung bei der Firma Achim Hubrig Gerüstbau anzuzeigen. Der Auftraggeber hat der Firma Achim Hubrig Gerüstbau Gelegenheit zu geben, die von der Firma Achim Hubrig Gerüstbau zu vertretenden Mängel zu beseitigen.

3.

Der ausreichende Zugang zu den Stellflächen und deren ausreichende Tragfähigkeit ist von dem Auftraggeber sicherzustellen und zu erhalten, sowie ggf. nachzuweisen. Es wird vorausgesetzt, dass an dem mit dem Bauaufzug zu versehendem Gebäude geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Standsicherheit des Gebäudes bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse von statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggf. von dem Auftraggeber anzugeben. Bei der Mastverankerung an einem vorhandenen Gerüst hat dieses durch entsprechende und geeignete Verankerung zu erfolgen, die die zusätzlichen Kräfte aufnehmen bzw. in das Bauwerk einleiten.

4.

Der Übergabetermin ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis. Die Rückgabe des Bauaufzuges erfolgt im gereinigten Zustand und frei von Schäden und Mängeln. Über die Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll angefertigt und vom Auftraggeber unterzeichnet. Während der Dauer der Überlassung hat die Firma Achim Hubrig Gerüstbau jederzeit Zutritt zu dem Bauaufzug.

5.

Die vereinbarte Vergütung ist im Voraus ohne Abzug fällig. Die Vergütung wird für die gesamte Zeit der vereinbarten Dauer der Überlassung berechnet. Die Vergütung ist zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Wird der Bauaufzug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, erfolgt die Berechnung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der vereinbarten Vergütung. Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis eines niedrigeren Schadens zu führen.

Kosten für die erstmalige Montage, in Inbetriebnahme und Übernahme des Bauaufzuges sowie die Einweisung des Betriebspersonals sind in der Vergütung enthalten.

6.

In der Vergütung ist kein Reparaturkostenanteil enthalten. Die Berechnung der Vergütung liegt eine Schicht von bis zu 8 Stunden an Arbeitstagen (Mo-Fr) zu Grunde. Eine längere arbeitstägliche Verwendung sowie die Verwendung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma Achim Hubrig Gerüstbau gestattet.

7.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Gerät nur seiner Bestimmung gemäß gebraucht wird und die Bedienung des Bauaufzuges nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Der Bauaufzug ist gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl zu schützen. Werkseitig vorgeschriebene Wartungen des Bauaufzuges und Reparaturen während der Dauer der Überlassung werden von Firma Achim Hubrig Gerüstbau auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die nach der

Betriebsanleitung bzw. dem Prüfbuch notwendigen Arbeiten während der Dauer der Überlassung sachgerecht ausgeführt werden.

8.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an dem Bauaufzug unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet der Firma Achim Hubrig Gerüstbau für alle Schäden an dem Bauaufzug, insbesondere für diejenigen Schäden, welche durch den Einsatz nicht geeigneten Personals verursacht werden. Während der Dauer der Überlassung haftet der Auftraggeber für die im Zusammenhang mit dem Bauaufzug bestehenden Risiken (Haftpflicht, Maschinenbruch, Diebstahl u.s.w.), insbesondere für die von dem Bauaufzug ausgehende Betriebsgefahr. Da keine Maschinenversicherung vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Bauaufzug in seine Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschaden gegen die Firma Achim Hubrig Gerüstbau geltend gemacht werden, stellt der Auftraggeber die Firma Achim Hubrig Gerüstbau davon frei. Die Kosten der Versicherung trägt der Auftraggeber.

9.

Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau haftet für Schäden des Auftraggebers nur, wenn die Firma Achim Hubrig Gerüstbau, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben sowie, wenn die Schäden durch Verletzung einer Hauptpflicht von der Firma Achim Hubrig Gerüstbau entstanden sind, es sei denn, diese ist lediglich auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen.

10.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Kontrolle des zurückgegebenen Bauaufzuges werden Ansprüche der Firma Achim Hubrig Gerüstbau wegen Veränderung oder Verschlechterung des Bauaufzuges erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig. Die Verjährung tritt mithin erst 8 Monate nach Rückgabe des Bauaufzuges ein.

11.

Eine Weitervermietung des Bauaufzuges an Dritte ist nur mit Zustimmung der Firma Achim Hubrig Gerüstbau zulässig. Unabhängig vom Vorliegen einer Zustimmung tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus einer Weitervermietung gegenüber Dritten an die Firma Achim Hubrig Gerüstbau ab. Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau nimmt die Abtretung an.

12.

Die Firma Achim Hubrig Gerüstbau ist berechtigt, das Vertragsverhältnis über den Bauaufzug ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber Veränderungen an dem Bauaufzug vornimmt oder vornehmen lässt oder den Bauaufzug unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt, wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages verstößt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

13.

Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Göppingen, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person oder Person des öffentlichen Rechts ist.

14.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.